

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT FRIEDLAND

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

(gem. §1 Abs. 3 BauGB)

Begründung zum Bauleitplan, Umweltbericht (§ 5 Abs. 5 und § 2 a BauGB)

Planfassung vom 28.03.2012

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.0 Planungsanlass / Verfahren
- 2.0 Geltungsbereich der 1.Änderung
- 3.0 Inhalt der 1.Änderung – Entwicklungsziele und Darstellungen
- 4.0 Umweltbericht
 - 4.1 Einleitung
 - 4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 4.3 Zusätzliche Angaben
- 5.0 Anlagen
 - 5.1 Umweltbericht (Auszug Begründung B-Plan Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg“, Punkt 3.0)
 - 5.2 Umweltbericht (Auszug Begründung B-Plan „Biogaspark Dishley“, Punkt 3.0)

Seite 1-53

*i. V. Claus
Block
BM*



Erarbeitet im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Friedland

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581020; Fax.: 0395 5810215

Bearbeiter: Dipl.-Ing. R. Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

Dipl.-Ing. U. Schürmann
Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, 28.03.2012

1.0 PLANUNGSANLASS / VERFAHREN

In der Stadt Friedland am Schwarzen Weg und in der Ortslage Dishley sind in den vergangenen Jahren Biogasanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB errichtet worden. An beiden Standorten plant der Investor Erweiterungen.

Zur Herstellung von Baurecht hat die Stadt Friedland die Bebauungspläne

- B-Plan Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland-Schwarzer Weg“ und
- B-Plan „Biogaspark Dishley“

aufgestellt.

Die Stadt Friedland hat in den Jahren 2006-2009 den Flächennutzungsplan in neuer Fassung aufgestellt. Der Flächennutzungsplan war aktuellen Bedürfnissen entsprechend anzupassen; das Stadtgebiet war durch Eingemeindung der ehemaligen Gemeinden Brohm und Schwanbeck gewachsen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Friedland ist mit Ablauf des 15.04.2010 wirksam geworden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die im Geltungsbereich der B-Pläne liegenden Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne geändert werden.

Am 25.05.2011 hat die Stadt Friedland den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Darstellungen im Bereich der beiden B-Pläne zu den Biogasanlagen geändert werden.

Eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aufgrund neuer verkehrlicher Bedingungen. Seit Beginn der Stadtsanierung im Jahr 1991 wurde die Verkehrssituation in der Innenstadt Friedland erheblich verbessert. Mit der 1. Änderung soll der Vermerk zu den Freihaltetrassen für Straßenneubau (Korridor Ortsumgehung B 197 und Stadttangenten) zurück genommen werden.

Mit der Planung der 1. Änderung wurde die A&S GmbH Neubrandenburg beauftragt.

Der Vorentwurf vom September 2011 war Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Am 07.12.2011 hat die Stadtvertretung den Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

2.0 GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG

Das Änderungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Planes Nr.16a „Erweiterung Biogaspark Friedland-Schwarzer Weg“ mit ca. 6,86 ha, den Geltungsbereich des B-Planes „Biogaspark Dishley“ mit ca. 6,05 ha und die vermerkten Freihaltetrassen für Straßenneubau (Korridor Ortsumgehung B 197 und Stadttangenten).

Der Geltungsbereich der 1.Änderung umfasst somit 3 Teilgebiete.

In der Planzeichnung sind die Teilgebiete dargestellt.

Teilgebiet 1: Plangebiet B-Plan „Biogaspark Dishley“

Das Teilgebiet 1 liegt im nördlichen Teil des Stadtgebietes und umfasst die mit dem B-Plan überplanten Flächen der Siedlung Dishley. Überplant werden 2 Teilflächen in der Ortslage:

- Teilfläche 1: Standort Altanlage mit Erweiterung und Ausgleichsflächen
- Teilfläche 2: Standort des geplanten Blockheizkraftwerkes.

Die Teilfläche 1 grenzt südöstlich an die Junghennenaufzuchtanlage der Friedländer Immobilien- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG und ist teilweise bereits bebaut bzw. wird noch landwirtschaftlich genutzt; die Teilfläche 2 liegt an der Ortszufahrt Dishley nördlich der L 273 und ist unbebaut.

Teilgebiet 2: Plangebiet B-Plan Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland Schwarzer Weg“

Das Teilgebiet 2 liegt am nördlichen Ortsrand der bebauten Stadt Friedland nördlich des Schwarzen Weges und umfasst die Flächen, auf der Erweiterungen der Biogasanlage geplant sind. Die vorhandene Biogasanlage ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Sondergebietsfläche dargestellt. Mit dem B-Plan Nr.16a „Erweiterung Biogaspark Friedland-Schwarzer Weg“ werden Ackerflächen überplant.

Teilgebiet 3: Stadtflächen mit den vermerkten Freihaltetrassen

Das Teilgebiet 3 umfasst die von den Freihaltetrassen berührten Flächen nordwestlich, nördlich und östlich des Stadtkerns.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Teilgebiete 1 und 2 als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit der 1. Änderung sollen die Sonstigen Sondergebiete „Biogaspark“ gemäß den Festsetzungen der Bebauungspläne dargestellt werden.

Im Teilgebiet 3 soll der Vermerk zu den Freihaltetrassen zurück genommen.

3.0 INHALT DER 1. ÄNDERUNG – ENTWICKLUNGSZIELE UND DARSTELLUNGEN

Teilgebiet 1: Plangebiet B-Plan „Biogaspark Dishley“

Über die vorhandene Biogasanlage wird gegenwärtig die Wärmelieferung für die Junghennenaufzuchtanlage der Friedländer Immobilien- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG abgesichert. Mit der Erweiterung der Biogasanlage soll die Wärmeversorgung des Ortes Dishley abgesichert werden. Außerdem plant die Friedländer Immobilien- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG die Errichtung einer neuen Biohennen-Aufzuchtanlage östlich/ südöstlich von Dishley. Diese Anlage soll ebenfalls mit Wärme versorgt werden. Bei der Standortwahl des BHKW waren beide Hauptabnehmer (Jugendhaus, Bewohner Dishley und die Biolegehennen-Aufzuchtanlage) zu berücksichtigen; außerdem waren kurze Wege und geringe Leitungsverluste ausschlaggebend. Es wurde ein Standort an der L 273 festgelegt.

Mit dem B-Plan wurde Baurecht hergestellt; das B-Plangebiet umfasst 2 Teilflächen (Teilfläche 1- Standort Altanlage mit Erweiterung und Ausgleichsflächen und Teilfläche 2- Standort des geplanten Blockheizkraftwerkes).

Im Bebauungsplan „Biogaspark Dishley“ ist ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogaspark“ im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt. Außerdem erfolgten Festsetzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Das Sondergebiet „Biogaspark“ dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus Biomasse sowie der Unterbringung von sonstigen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Energiegewinnung stehen. Im Sondergebiet „Biogaspark“, Teilfläche 1, sind Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis max. 2,1MW_{FWL} zulässig. Das Sondergebiet „Biogaspark“, Teilfläche 2, dient ausschließlich der Unterbringung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW).

Die Festsetzungen von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umfassen die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag für den Bau der Biogasanlage mit Silagelager (1.Bauabschnitt/ vorhandene Anlage) ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzen von Hecken, Anlage eines Brachesaumes) und die für den Eingriff durch die geplante Erweiterung (Teilfläche 1, 2.Bauabschnitt und Teilfläche 2, Standort BHKW) auszuführenden Kompensationsmaßnahmen (Entwicklungsgebote Brachesaum). Außerdem war die im B-Plan Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland-Schwarzer Weg“ getroffene Festsetzung zur Anlage von Wald auf einer 14940m² großen Teilfläche des Flurstück 36/4 als Ausgleichsmaßnahme zu

berücksichtigen. Am südlichen Rand befindet sich ein Kleingewässer, das als gesetzlich geschütztes Biotop nachrichtlich in den B-Plan übernommen wurde.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen am Standort in Dishley wie folgt geändert:

Die Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ werden zurück genommen; die Nutzung wird neu als Sonstiges Sondergebiet in der Zweckbestimmung „Biogaspark“ bestimmt.

Die Ausgleichsflächen werden mit dem Planzeichen 13.1 (Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) umgrenzt. Im Einzelnen sind Anpflanzflächen bzw. Flächen mit Entwicklungsgebot Brachesaum als Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft am Standort Dishley auf beiden Teilflächen festgesetzt worden. Die im B-Plan Nr. 16a festgesetzte Ausgleichsmaßnahme zur Anlage von Wald wird berücksichtigt; es erfolgen Darstellungen als „Flächen für Wald“.

Das bekannte Bodendenkmal an der Grenze zur Junghennenaufzuchtanlage ist nachrichtlich übernommen worden; die Hinweise und Bedingungen der Denkmalschutzbehörde sind zu beachten (siehe Umweltbericht Punkt 4.0).

Durch das Tiefbauamt des Landkreises wurde darauf hingewiesen, dass der gegenwärtige Zustand der von der L 273 abzweigende Kreisstraße MST 49 keine zusätzlichen Belastungen durch Kraftfahrzeuge aufnehmen kann.

Teilgebiet 2: Plangebiet B-Plan Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland-Schwarzer Weg“

Mit dem B-Plan Nr.16 „Biogasanlage Schwarzer Weg“ wurde 2007 Baurecht für die Biogasanlage am Schwarzen Weg geschaffen; die Anlage wurde anschließend gebaut. Der Bebauungsplanes Nr.16a wurde aufgestellt, für die geplanten Erweiterungen in Nachbarschaft der vorhandenen Biogasanlage am Schwarzen Weg Baurecht zu schaffen.

Im Bebauungsplan Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland-Schwarzer Weg“ ist ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogaspark“ im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt. Das Sondergebiet „Biogaspark“ dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus Biomasse sowie der Unterbringung von sonstigen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Energiegewinnung stehen. Die Leistung der Biogasanlage wird beschränkt, zulässig sind nur Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1MW oder einer produzierten Jahresmenge an Biogas < 1,15 Mio.m³. Der Standort soll insbesondere auch der Unterbringung ergänzender Anlagen (z.B. Werkstatt, Unterstellhallen ...) dienen.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen am Standort Friedland, Schwarzer Weg, wie folgt geändert:

Die Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ werden zurück genommen; die Nutzung wird neu als Sonstiges Sondergebiet in der Zweckbestimmung „Biogaspark“ bestimmt.

Das bekannte Bodendenkmal an der nördlichen Grenze ist nachrichtlich übernommen worden; die Hinweise und Bedingungen der Denkmalschutzbehörde sind zu beachten (siehe Umweltbericht Punkt 4.0).

An der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Eiserbruchgraben, ein verrohrtes Gewässer II.Ordnung (Z 40). Zum Graben sind Abstände von 7m zur Gewässeroberkante einzuhalten, das betrifft die Errichtung aller baulichen Anlagen (einschließlich Zäune).

Folgender Hinweis der Wasserbehörde des Landkreises ist zu beachten:

„Der Verlauf der Gewässeroberkante ist durch die untere Wasserbehörde festzulegen.“

Teilgebiet 3: Stadtflächen mit den vermerkten Freihaltetrassen

Die Ortsumgehung der B 197 Friedland ist in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes eingeordnet worden. Die seinerzeit genannten Gründe im Hinblick auf die zu erwartenden wirtschaftliche Entwicklung und die damit verbundene Verkehrszunahme führten nach wiederholten Versuchen seitens der Stadt zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan. Ziel dieser Umgehung war, den zunehmenden Fahrzeugverkehr um die Stadt herumzuleiten und die Innenstadt zu entlasten.

Im Rahmen der Stadtsanierung sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Baumaßnahmen durchgeführt worden. Die Verkehrssituation in der Innenstadt wurde erheblich verbessert. Es wurde die Ortsdurchfahrt der B 197 um- und ausgebaut; fast alle Innenstadtstraßen und Stadtplätze wurden neu- und umgestaltet. In Ergänzung des mittelalterlichen Straßenrasters wurden neue Straßen angelegt.

Mit Fertigstellung der Autobahn A 20 hat sich der Durchgangsverkehr, insbesondere der Schwerlastverkehr auf der Ortsdurchfahrt B 197 Innenstadt Friedland verringert.

Die Notwendigkeit, den Verkehr um die Stadt herumzuführen, ist nach heutigem Erkenntnis- und Entwicklungsstand nicht mehr gegeben. Im Interesse der Stadtentwicklung muss vom Bau dieser Umgehung abgesehen werden. Die Stadtvertretung hat beschlossen, den Antrag zu stellen, die OU Friedland aus dem Verkehrswegeplan des Bundes zu streichen.

Im weiteren Verfahren wird die Stadt folgende Hinweise des Straßenbauamtes beachten und die Streichung der OU Friedland aus dem Bedarfsplan bewirken:

Die OU ist Bestandteil des aktuellen Fernstraßenausbaugesetzes und in den weiteren Bedarf eingeordnet. Es liegt kein Planungsauftrag in der Straßenbauverwaltung vor.

Die Zuständigkeit zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes –Aufnahme, Streichung von Maßnahmen des Bedarfsplans- liegt beim Bund. Nach Informationen aus dem Verkehrsministerium M-V beabsichtigt die Bundesregierung eine nächste projektbezogene Änderung des Bedarfsplans nicht vor 2016. Das Aufstellungsverfahren wird ab 2013 mit der Projektanmeldung beginnen, wobei dies durch die Bundesländer und im Einvernehmen mit den betroffenen Regionen, Städte erfolgen wird.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Vermerke zur den Freihaltetrassen für Straßenneubau (Korridor Ortsumgebung B 197 und Stadttangenten) zurück genommen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sind weitere Hinweise zum Plangebiet eingegangen:

- *Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereichs gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz für den Flugplatz Neubrandenburg sowie im Wirkungsbereich der Verteidigungsanlage Cölpin. Gegen die Planung bestehen jedoch seitens der Wehrbereichsverwaltung keine Bedenken.*
- *Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.*
- *Im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Bodendenkmale bekannt.
Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten / Erdarbeiten in die Bodendenkmal eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß §7 Abs.1 DSchG M-V erforderlich (der Antrag ist bei der Behörde des Landkreises einzureichen).
Ist eine Genehmigung / Erlaubnis / Zulassung / Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalpflegerische Genehmigung ersetzt (§7 Abs.6 DSchG M-V); die zuständige Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörde.*

Bei der jeweiligen Genehmigung sind folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten:

Vor Beginn der Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe BLAU gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß §6 (5) DSchG M-V.

Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

4.0 UMWELTBERICHT

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Für die Erweiterungen der 2007 im Norden der Stadt Friedland und 2010 nordwestlich von Dishley errichteten Biogasanlagen wurden die Bebauungspläne Nr.16a „Erweiterung Biogaspark Friedland- Schwarzer Weg“ und „Biogaspark Dishley“ aufgestellt. In den Bebauungsplänen erfolgten Festsetzungen als Sondergebiet „Biogaspark“. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die Stadt Friedland wird den Antrag zur Streichung der OU Friedland aus dem Verkehrswegeplan des Bundes stellen; die vermerkten Freihaltetrassen werden zurück genommen.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

§1 Abs.6 Nr.7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Dazu zählt die Nutzung erneuerbarer Energie (§1 Abs.6 Nr.7f). Die Belange des Umweltschutzes werden berücksichtigt.

Bezogen auf die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 30.09.2009, geändert am 22.11.2010 „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in M-V“ zu berücksichtigen. Die vorhandenen Biogasanlagen wurden genehmigt; die Stadt Friedland geht davon aus, dass für die geplanten Erweiterungen Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG erforderlich sind und im Rahmen dieses Verfahrens die erforderlichen Gutachten zur Beurteilung der Immissionen erstellt werden.

Bei der Aufstellung eines B-planes ist die Eingriffsregelung des §1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Es werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Fachplanungen

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) enthält im Punkt 10.3.4 die Aussage, dass die Nutzung der in der Planungsregion vorhandenen natürlichen Ressourcen zur Erzeugung von Energie schrittweise ausgebaut werden soll. Die Nutzung von Biogas, Deponiegas und nachwachsenden Rohstoffen soll auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse und technischer Verfahren weiter voran getrieben werden.

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte enthält in Punkt 2.6.1.11 als naturschutzrechtliche Anforderungen an die Energiewirtschaft, den Einsatz regenerativer, umwelt- und ressourcenschonender Energiequellen zu unterstützen. Für die Plangebiete sind keine Aussagen enthalten.

Durch die geplanten Vorhaben werden die vorhandenen Biogasanlagen erweitert.

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Friedland nicht vor.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die voraussehbaren erheblichen Umweltauswirkungen an den beiden Biogasparkstandorten wurden ermittelt und bewertet. Für die vorhandenen Anlagen waren keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen erkennbar; die Umweltprüfungen in den B-planverfahren beschränkten sich auf die geplanten Erweiterungen.

- Untersucht wurden die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter.
- Mit der Durchführung der Planung sind Versiegelungen und Reduzierungen der Vegetation verbunden.
- Erhebliche Lärm- und Geruchsbelastungen sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten.
- Für den Standort Dishley wurde eine Prüfung der Verträglichkeit für das in Nachbarschaft liegende Europäische Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzaer See“ durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung ist festgestellt worden, dass kein Plan vorliegt, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können, so dass auf eine Natura 2000-Hauptprüfung verzichtet werden kann.
- Auch die Prüfung im Norden der Stadt Friedland hat ergeben, dass davon ausgegangen werden kann, dass hier kein Plan vorliegt, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.
- Der durch die geplanten Vorhaben verursachte Eingriff kann im Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne abgedeckt werden.

Zu den Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Streichung des Vermerkes zu den Freihaltetrassen / OU Friedland ist festzustellen, dass damit die vorhandenen Nutzungen der betroffenen Flächen auch zukünftig gegeben ist und Auswirkungen auf die Umwelt somit nicht zu erwarten sind. Mit der Aufhebung der Freihaltetrassen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden und eine Einbeziehung der Flächen in die Umweltprüfung somit nicht erforderlich.

Zu den wesentlichsten Aussagen zu den geplanten Biogaserweiterungen in den Umweltberichten der B-Pläne zusammenfassend die nachfolgenden Ausführungen:

Zum B-Plangebiet „Biogaspark Dishley“

Von den Ausgangsdaten ist folgendes hervorzuheben:

Das Plangebiet umfasst:

die Teilfläche 1 mit der Altanlage und den Erweiterungs- und Kompensationsflächen und die Teilfläche 2 mit dem Standort des geplanten Blockheizkraftwerkes.

Die Erweiterung umfasst Acker- und Brachflächen mit einem geringen Biotoppotential.

Die Teilfläche 1 liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage Dishley in Nachbarschaft der Junghennenaufzuchtanlage und die Teilfläche 2 am Ortseingang aus Richtung Friedland kommend.

Die angrenzende Wohnbebauung an der L 273 mit 6 Einwohnern und die Ortslage Dishley sind als Siedlungsflächen im Außenbereich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wie ein Mischgebiet zu beurteilen, d.h. sie weisen eine mittlere Schutzbedürftigkeit auf. Sie sind vorbelastet durch die Landesstraße, die Ställe nordwestlich des Plangebietes und den 1. BA der Biogasanlage.

Die Niederung des Ramelower Grabens nördlich des Plangebietes und Teile des Schwanbecker Holzes westlich der Stallanlagen gehören zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“.

Im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das Natura 2000-Gebiet, das das Plangebiet im Norden tangiert, nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Auch das am Rand der Niederung vorhandene Feldgehölz und das im Süden des Teilgebietes 1 vorhandene Kleingewässer (geschützte Biotope Nr. MST 00164 und 00152) werden nicht beeinträchtigt. Für die 3 geschützte Bäume im Süden des Teilgebietes 1 erfolgten Festsetzungen zum Erhalt.

Im Plangebiet sind Bodendenkmale (Farbe BLAU) bekannt, das Bodendenkmal ist nachrichtlich in den Plan übernommen worden.

Zur Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs:

Die Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) betrifft ca. 0,91ha Sandacker, und 0,03 ha Brachflächen der Dorfgebiete. Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen.

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 10.555.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind:

Festsetzungen zur Eingrünung der Baufelder durch Hecken, die auf Wällen zu pflanzen sind

Festsetzung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen für den 1. BA (Anlage von Gehölzanzpflanzungen und Brachesaum)

Festsetzung der Anlage von Wald auf einer Fläche von 14.940 m², die der im B-Plan Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland-Schwarzer Weg“ festgesetzten Sondergebietsflächen als Ausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet wurde

Festsetzungen zur Entwicklung weiterer Brachflächen als Ausgleich für den 2. BA.

Zum B-plangebiet Nr.16a „Erweiterung Biogaspark Friedland - Schwarzer Weg“

Von den Ausgangsdaten ist folgendes hervorzuheben:

Das Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand und umfasst an die vorhandene Anlage angrenzende Ackerflächen mit einem geringen Biotoppotential.

Im Plangebiet und in Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich keine Schutzobjekte und Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts; Natura 2000-Gebiete werden nicht berührt.

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft der Eiserbruchgraben (Z 40); zum Eiserbruchgraben werden 7m Bebauungsabstände eingehalten.

Im Plangebiet wird im Nordosten durch ein Bodendenkmale (Farbe BLAU) berührt, das Bodendenkmal ist nachrichtlich in den Plan übernommen worden.

Zur Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs:

Die Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) betrifft ca. 5,5 ha Sandacker, Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen.

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 61.715.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind:

Festsetzungen von Pflanzbindungen am südwestlichen und südöstlichen Rand

Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des 7m Gewässerrandstreifens des verrohrten Eiserbruchgrabens (Entwicklung von Ruderalfluren)

Festsetzung zur Anlage von 14.940 m² Wald mit standortheimischen Baum- und Strauchpflanzungen auf den außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen nordwestlich von Dishley (FS 36/4, Flur 1, Gemarkung Dishley)

Zusammenfassung:

Die Stadt Friedland hat im Rahmen der Aufstellung der 1.Änderung die Umweltberichte geprüft und festgestellt, dass keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen erkennbar sind und macht von der Abschichtungsregel Gebrauch (§2 Abs.4 Satz 5 BauGB).

Auf die Umweltberichte zum Bebauungsplan Nr.16a „Erweiterung Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg“ und Bebauungsplan „Biogaspark Dishley“ wird verwiesen.

Die Umweltberichte werden als Anlage der Begründung zur 1.Änderung des Flächennutzungsplanes beigeheftet.

Zu den Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Streichung des Vermerkes zu den Freihaltetrassen / OU Friedland ist festzustellen, dass damit die vorhandenen Nutzungen der betroffenen Flächen auch zukünftig gegeben ist und Auswirkungen auf die Umwelt somit nicht zu erwarten sind. Mit der Aufhebung der Freihaltetrassen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden und eine Einbeziehung der Flächen in die Umweltprüfung somit nicht erforderlich.

4.3 Zusätzliche Angaben

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG M-V 1999, Heft 3).

Für die geplanten Erweiterungen der Biogasanlagen sind Genehmigungen nach §4 BImSchG erforderlich. Zur Beurteilung potentieller Lärm- und Geruchsimmissionen werden die notwendigen Schall- und Geruchsgutachten erstellt.

Die Einhaltung von Auflagen und Vorgaben von Grenzwerten, insbesondere zum Schutz der Luft und des Wassers sowie zum Schutz vor Lärm sind nachzuweisen.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden erstmalig 1 Jahr nach ihrer Ausführung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortbesichtigungen überprüft.

5.0 Anlagen

5.1 Umweltbericht (Auszug Begründung B-Plan Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland- Schwarzer Weg“, Punkt 3.0)

5.2 Umweltbericht (Auszug Begründung B-Plan „Biogaspark Dishley“, Punkt 3.0)

3.0 UMWELTBERICHT (Auszug Begründung B-Plan Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland- Schwarzer Weg“,

3.1 Einleitung

3.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Der im Jahr 2007 im Norden der Stadt Friedland nordwestlich des Schwarzen Weges errichtete Biogaspark soll erweitert werden. Für die südwestlich angrenzende Fläche wird der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 16 a "Erweiterung Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg" aufgestellt. Das insgesamt ca. 6,86 ha umfassende Plangebiet wird als Sondergebiet Biogaspark mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind Punkt 2.0 der Begründung zu entnehmen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

3.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Dazu zählt die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f). Die Belange des Umweltschutzes werden berücksichtigt.

Bezogen auf die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 30.09.2009, geändert am 22.11.2010 „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ zu berücksichtigen. Für die geplante Erweiterung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die erforderlichen Gutachten zur Beurteilung der Immissionen erstellt.

Bei der Aufstellung eines B-Planes ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Es werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 5 m breit. Gewässerrandstreifen sind im Hinblick auf ihre o.g. Funktion zu erhalten. Der Uferbereich des Eiserbruchgrabens wird von Bebauung freigehalten und einer spontanen Entwicklung überlassen.

Fachplanungen

Das Regionale Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte enthält in Punkt 10.3.4 die Aussage, dass die Nutzung der in der Planungsregion vorhandenen natürlichen Ressourcen zur Erzeugung von Energie schrittweise ausgebaut werden soll. Die Nutzung von Biogas, Deponiegas und nachwachsenden Rohstoffen soll auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse und technischer Verfahren weiter voran getrieben werden.

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte enthält in Punkt 2.6.1.11 als naturschutzrechtliche Anforderungen an die Energiewirtschaft, den Einsatz regenerativer, umwelt- und ressourcenschonender Energiequellen zu unterstützen. Für das Plangebiet sind keine Aussagen enthalten.

In dem südöstlich des Plangebietes vorhandenen Heizwerk werden nachwachsende Rohstoffe in Form von Hackschnitzeln verarbeitet. Im Nordwesten befindet sich das Windenergiefeld Treptower Feld. Durch das geplante Vorhaben wird die vorhandene Biogasanlage erweitert.

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Friedland nicht vor.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

3.2.1.1 Schutzgut Mensch

Die Stadt Friedland hat 5913 Einwohner (Stand 09.11.2010, ohne Ortsteile).

Friedland ist außerhalb der Stadtmauern gewachsen. Das Gebiet zwischen der Bahntrasse und dem Schwarzen Weg entwickelte sich vorwiegend in der Gewerbenutzung.

Im Flächennutzungsplan ist der südöstlich angrenzende Standort des Heizwerkes als gewerbliche Baufläche G dargestellt. Nach einem dargestellten Streifen Schutzgrün, der noch nicht angelegt wurde, schließt sich in südwestlicher Richtung eine ca. 70 m breite gemischte Baufläche M an, auf die Kleingärten folgen. Das nächstgelegene Wohngebäude innerhalb der gemischten Baufläche weist ca. 40 m Abstand zur Plangebietsgrenze auf.

Von Bauflächen können schädliche Umwelteinflüsse wie Lärm, Abgase, Gerüche und Erschütterungen ausgehen. Diese Emissionen wirken sowohl auf den Boden, das Wasser, die Luft, Tiere und Pflanzen als auch auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie auf Kultur- und Sachgüter ein (Immissionen).

Besonders schutzbedürftig gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen sind Siedlungsflächen.

Zur Ermittlung der Empfindlichkeit der an das Plangebiet grenzenden Gebiete gegenüber Immissionen wurde die vorhandene und geplante Nutzung der Siedlungsflächen hinsichtlich ihrer Stömpfindlichkeit bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit bewertet.

Da die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen in erster Linie durch Lärm beeinträchtigt werden, bilden die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" die Grundlage dieser Bewertung.

Orientierungswerte der DIN 18005 in dB (A)

	Gebietseinstufung	Tag	Nacht
1.	Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
2.	Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
3.	Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55
4.	Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
5.	Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
6.	Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
7.	sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45-65	35-65

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren Betrieben gelten.

Die Siedlungsflächen wurden hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit in 4 Gruppen eingeteilt:

1. **Bauflächen mit sehr hoher Schutzbedürftigkeit:**
Einrichtungen des Gemeinbedarfs wie Krankenhaus, Schule, Kindergarten
2. **Siedlungsflächen mit hoher Schutzbedürftigkeit:**
Wohnbauflächen, Erholungsflächen wie Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen
3. **Bauflächen mit mittlerer Schutzbedürftigkeit:**
Mischgebiete, Dorfgebiete, Sonstige Sondergebiete
4. **Bauflächen mit geringer Schutzbedürftigkeit:**
Gewerbegebiete, Kerngebiete.

Die Bauflächen, die im Südosten bzw. Süden an das Plangebiet grenzen, weisen somit eine geringe bis mittlere Schutzbedürftigkeit auf.

Die Wohngebäude innerhalb der Mischbauflächen gelten auf Grund ihrer Nachbarschaft zu den gewerblichen Bauflächen an der Schwanbecker Chaussee als vorbelastet. Das Wochenendhausgebiet „An der Kleinbahn“ liegt im Abstand von 450 m zum Plangebiet.

Der Ausschluss von Blockheizkraftwerken im gesamten Geltungsbereich, die Begrenzung der Kapazität der Anlage auf der Erweiterungsfläche und die Differenzierung der zulässigen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes „Biogaspark“ dienen dem Schutz der nächstgelegenen Wohnbebauung vor Lärm und Geruch sowie der Vorsorge vor sonstigen Gefahren wie Brand, Explosion und toxischen Gasen (siehe auch Punkt 2.2).

Zur Beurteilung potenzieller Lärm- und Geruchsemissionen werden für das geplante Vorhaben entsprechende Prognosen im Rahmen der weiteren Planung bzw. zur Genehmigung erstellt.

3.2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Vegetation wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt.

Das Gebiet um Friedland liegt aus pflanzengeografischer Sicht in der Übergangszone zwischen dem atlantisch beeinflussten Gebiet Westmecklenburgs und der Ostseeküste sowie dem subkontinentalen Bereich mit der Uckermark und Mittelbrandenburg. Hier fehlen bereits die ausgesprochen atlantischen Einflüsse, ohne dass die kontinentalen größere Bedeutung erlangen.

Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Ohne die menschliche Beeinflussung wären mehr als 95% der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns mit Wald bedeckt. Auf der Hochfläche des Werder würden Buchenwälder mesophiler Standorte dominieren. Im Bereich Friedland wären diese als Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald vorzufinden. In den die Hochfläche umschließenden Tälern der Tollense und der Datze würde es zur Ausbildung von Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf nassen Standorten kommen.

Das Plangebiet wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es wird dem Biototyp 12.1.1 Sandacker (ACS) zugeordnet.

Nordwestlich des Schwarzen Weges (außerhalb des Plangebietes) befindet sich eine im Durchschnitt zweireihige Heckenpflanzung aus einheimischen Bäumen und Sträuchern, die vor wenigen Jahren als Ausgleichsmaßnahme für den Ausbau der Straße angelegt wurde (Biototyp 13.2.3 Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen PHZ).

Aussagen zu Belangen des Artenschutzes sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Punkt 4.0) zu entnehmen.

Bewertung des Biotoppotenzials

Die Bewertung des Plangebietes im Hinblick auf seine Schutzwürdigkeit, Bedeutung und Empfindlichkeit orientiert sich an den Wertstufen der Regenerationsfähigkeit und der Gefährdung gemäß Anlage 9 der Hinweise zur Eingriffsregelung (Biototypenkatalog M-V mit Bewertung und Status).

Dem Biototyp 12.1.1 Sandacker wurde bezüglich der Gefährdung die Wertstufe 1 zugeordnet. Die Regenerationsfähigkeit wurde nicht bewertet. Das Plangebiet weist somit ein geringes Biotoppotenzial auf.

Die als Sondergebiet überplanten Ackerflächen gehören gemäß Gutachterlichem Landschaftsprogramm hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel zu den wenig oder nur unregelmäßig zur Nahrungssuche genutzten

Agrargebieten mit einer geringen bis mittleren Bewertung der Rastgebietsfunktionen. Auch das Lebensraumpotenzial wird mit gering bis mittel (Stufe 1) bewertet.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts wie

- Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete)
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG sowie
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG sowie
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V

sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (SPA 60) in mehr als 1 km Entfernung vom Plangebiet.

Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit

Gemäß § 34 BNatSchG sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

§ 34 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit eines Planes im Rahmen der Hauptprüfung trifft bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Gemeinde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben die Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt:

- Der Bebauungsplan lässt die Erweiterung einer technischen Anlage nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG zu.
- Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Zusätzlich wurde festgestellt, dass die gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO / § 9 Abs. 1 BauGB festzusetzenden Flächen einen Abstand von mehr als 300 m (hier ca. 1000 m) zu dem SPA-Gebiet aufweisen (Anlage 5 C Nr. I.3). Somit gehört der B-Plan Nr. 16 a zu den Plänen, bei

denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes i.S.d. § 21 NatSchAG M-V und § 34 BNatSchG zu führen. Ein atypischer Fall liegt nicht vor.

Gemäß § 34 BNatSchG i.V. mit § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 – 38 BNatSchG in M-V“ wurde seitens des Bürgermeisters der Stadt Friedland geprüft, ob für den Bebauungsplan Nr. 16 a „Erweiterung Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg“ eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Stadt Friedland festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 16 a kein Plan ist, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können, so dass auf eine Natura 2000-Hauptprüfung verzichtet werden kann.

Auswirkung der Planung

Gegenwärtig beträgt der Anteil der Vegetationsfläche ca. 6,86 ha bzw. 100%. Die mit der geplanten Bebauung verbundene Versiegelung führt zu einer Reduzierung der Vegetationsfläche auf ca. 1,37 ha bzw. 20% der Gesamtfläche. Der Rückgang betrifft ausschließlich Flächen mit einem geringen Biotoppotenzial. Die Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt über das vorhandene Betriebsgelände, so dass Eingriffe in die Hecke am Schwarzen Weg vermieden werden können.

3.2.1.3 Schutzgut Boden

Der Raum Friedland liegt im Rückland der Äußersten Randschuttzone des Mecklenburger Stadiums der Weichselkaltzeit im Verbreitungsgebiet pleistozäner Toteisablagerungen. Das Plangebiet liegt auf dem Werder, einer Pleistozänhochfläche zwischen den eiszeitlich angelegten Tälern der Tollense, der Datze sowie des Großen und Kleinen Landgrabens. Nach der geologischen Oberflächenkartierung stehen im Plangebiet Hochflächenbildungen der Grundmoräne in Form von Oberem Sand an. In der Niederung des Eiserbruchgrabens nordöstlich des Standortes sowie in der Senke im Nordwesten kam es im Holozän zur Ablagerung von organogenen Bildungen und von Abschlämmsmassen.

Der südöstliche Teil des Plangebietes wird von grundwasserbestimmten Sanden geprägt. Im Nordwesten kommen grundwasserbestimmte und / oder staunasse Lehme und Tieflehme vor.

Das Plangebiet ist flachwellig. Vom Datzetal, das sich südöstlich des Standortes stark aufweitet und eine mittlere Höhe von 10 m HN erreicht, steigt das Gelände zur pleistozänen Hochfläche bis 30 m NN an. Das Plangebiet weist Höhen um 16 m HN auf.

Durch die Verwitterung der oberflächennahen Schichten entstanden Bodenarten mit unterschiedlicher Ertragsfähigkeit. Nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung dominiert anlehmiger Sand mit einem mittleren Ertragspotenzial. Daneben kommen lehmiger Sand mit einem hohen, anlehmigen Sand mit einem geringen und Sand mit einem sehr geringen Ertragspotenzial vor. Der natürliche Nährstoffhaushalt wurde durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark überformt.

Gegenwärtig ist das 6,86 ha umfassende Plangebiet unversiegelt.

Wenn das Maß der baulichen Nutzung vollständig ausgeschöpft wird, kann insgesamt eine Fläche von ca. 5,49 ha überbaut und versiegelt werden. Das entspricht einem Versiegelungsgrad von 80%.

Die Flächenversiegelung stellt auf Grund ihrer Dauerhaftigkeit eine erhebliche nachhaltige Umweltauswirkung dar.

3.2.1.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Ein Teil der Hochfläche nordwestlich von Friedland wird über den Eiserbruchgraben entwässert, der ca. 500 m westlich der Datze in den Großen Landgraben mündet. Der Eiserbruchgraben tangiert das Plangebiet im Nordwesten. Er ist südwestlich der L273 verrohrt; nordöstlich der L273 wechseln sich offene und verrohrte Abschnitte ab.

Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz ist der Gewässerrandstreifen, d. h. die an das Gewässer angrenzende Fläche mit einer Breite von 5 m, im Hinblick auf seine ökologische Funktion zu erhalten.

Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf der Grundlage der Hydrologischen Kartierung M 1:50 000 (HK 50), Karte der Grundwassergefährdung. Sie gibt den Geschütztheitsgrad des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen an. Dieser hängt u.a. ab von der Mächtigkeit, Ausdehnung und Beschaffenheit der über der Grundwasseroberfläche liegenden Schichten (Deckschichten) sowie vom Flurabstand (Tiefenlage) der Grundwasseroberfläche.

Es werden 3 Standorttypen unterschieden:

- A: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.
- B: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen

- relativ geschützt.
C: Es besteht keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe.

Das gesamte Plangebiet ist dem Standorttyp A 1 (ungespanntes Grundwasser im Lockergestein, Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone < 20 %, Flurabstand > 2-5 m) zuzurechnen. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

Trinkwasserschutzgebiete kommen im Plangebiet nicht vor.

Die mit der geplanten Bebauung verbundene zusätzliche Versiegelung wird zwar zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen. Sie ist aber bei einem Vorhaben dieser Art, bei dem mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, eine Voraussetzung dafür, schädliche Verunreinigungen des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers zuverlässig zu verhindern.

Auf das Sorgfaltsgebot des § 5 WHG wird hingewiesen; in der Bauphase und auch bei Nutzung dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird entsprechende Auflagen enthalten. Wenn die wasserrechtlichen Auflagen eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Friedland liegt in der Klimazone des "Mecklenburgisch - Brandenburgischen Übergangsklimas". Sie bildet den Übergang vom maritimen zum kontinentalen Einfluss, wobei das Rückland der Seenplatte starke reliefgebundene Unterschiede aufweist. Für die Station Neubrandenburg werden folgende Klimawerte angegeben:

- Jahresmittel der Lufttemperatur	7,8 C°
- mittlere Anzahl der Sommertage (Maximum der Lufttemperatur > 25 C°)	20
- mittlere Anzahl der Frosttage (Minimum der Lufttemperatur < 0,0 C°)	94
- mittlere Anzahl der Eistage (Maximum der Lufttemperatur < 0,0 C°)	31
- mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe	569 mm
- höchste Tagessumme der Niederschlagshöhe	78,6 mm
- mittlere Anzahl der Tage mit Nebel	69
- Hauptwindrichtungen	West 18,7%
	Südwest 17,3%

Im Rahmen der Bauleitplanung sind hauptsächlich die bioklimatischen Besonderheiten von Bedeutung. Gebiete mit einem stark gegliederten Bodenrelief können größere Unterschiede in den klimatischen Verhältnissen aufweisen.

Die Entstehung lokaler Kaltluft und lokalen Nebels vollzieht sich bevorzugt während windschwacher und wolkenarmer Nächte in Niederungen und Senken sowie über Wiesen, so dass die Niederungen der Datze und des Eiserbruchgrabens Kaltluftentstehungsgebiete darstellen.

Das Plangebiet ist wie die gesamte waldfreie Hochfläche nordwestlich von Friedland windexponiert. Hinsichtlich von Luftschadstoffen und Gerüchen ist der Standort durch die vorhandene Biogasanlage vorbelastet.

Für die geplante Erweiterung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die erforderlichen Gutachten zur Beurteilung der Immissionen erstellt.

Genehmigungsfähig ist eine Anlage, wenn Gerüche

- im Außenbereich weniger als 20 %,
- im landwirtschaftlich geprägten Dorfbereich weniger als 15 % und
- in Wohngebieten weniger als 10 %

der Jahresstunden wahrgenommen werden

- oder die Irrelevanzgrenze für die Zusatzbelastung von 2 % eingehalten wird.

Vorbelastungen durch vorhandene geruchsintensive Betriebe und Anlagen sind zu berücksichtigen.

3.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Gebiet um Friedland wird der Großlandschaft "Oberes Tollensegebiet" zugeordnet. Das "Obere Tollensegebiet" wird vorwiegend von schweren lehmigen und tonigen Ackerflächen bestimmt, die durch die vermoorten Schmelzwassertäler der Tollense, der Datze, des Großen und Kleinen Landgrabens sowie durch das eiszeitliche Tunneltal mit dem Tollenseesee unterbrochen werden. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ein abwechslungsreiches Nebeneinander von Seen, Flusstalmooren, tief eingeschnittenen Bachtälern und einem spannungsreichen Relief. Das Obere Tollensegebiet ist Teil der Landschaftszone "Rückland der Seenplatte". Der überwiegende Anteil des Oberen Tollensegebietes ist Bestandteil der Landschaftseinheit "Kuppiges Tollensegebiet mit Werder". Der Bereich der Datzeniederung gehört zur Landschaftseinheit "Tollensebecken mit Tollense- und Datzetal".

Das "Kuppige Tollensegebiet mit Werder" wird auf Grund der Großflächigkeit dieser Landschaftseinheit und der Heterogenität der Landschaftsbildräume in drei Teilgebiete unterteilt. Ein Teilgebiet umfasst den Bereich, der von den Flüssen Tollense, Landgraben und Datze eingeschlossen wird. Dieses Teilgebiet ist gekennzeichnet durch eine flachwellige

Grundmoräne, die durch den Kleinen Landgraben geteilt wird. Eine großräumige, transparente Hochfläche steht hier im Wechsel mit einem raumbildenden, reich strukturierten Waldgürtel, strukturarmen Ackerflächen und der gegliederten Kulturlandschaft mit zahlreichen Blickbeziehungen zu den angrenzenden Urstromtälern. Es gibt kleine Seen, Teiche, Waldbäche und Sölle. Die Vegetation ist durch kleinere Wälder, Alleen und Hecken, Wiesen, Parke und kleine Sümpfe geprägt. Ackerbau und Forstwirtschaft dominieren.

Die Landschaftseinheit "Tollensebecken mit Tollense- und Datzetal" besteht aus dem eiszeitlichen Tunneltal mit dem Tollensesee und den Urstromtälern der Tollense, der Datze und des Kleinen Landgrabens. Hier ist eine sehr abwechslungsreiche Landschaft mit kontrastreichen Strukturen vorhanden. Die Vegetation wird durch Feuchtwiesen, Hang- und Bruchwälder, Buchenwald, Baumreihen, Trockenrasenhänge, Verlandungszonen und verschiedene Stadien der Sukzession geprägt. Die Nutzungsstruktur beinhaltet Grünlandnutzung, Naturschutzflächen, Flächen für die Forstwirtschaft sowie Naherholungsgebiete.

Die „Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern“ enthält eine Analyse und Bewertung von Landschaftsbildräumen. In den Landschaftsbildräumen werden landschaftliche Situationen zusammengefasst, die das gleiche Erscheinungsbild besitzen. Das Plangebiet wird dem Landschaftsbildraum „Ackerfläche nordwestlich von Friedland“ zugeordnet. Dieser zählt zum Landschaftsbildtyp der ebenen bis flachwelligen Grundmoränenplatten mit dominanter Ackernutzung. Die flache, ausgeräumt wirkende Ackerlandschaft wird durch kleine Gutsdörfer sowie Alleen, Hecken und kleine Wälder gegliedert. Die Schutzwürdigkeit des stark anthropogen beeinflussten Gebietes wird unter Berücksichtigung der Kriterien Vielfalt, Naturnähe, Schönheit und Eigenart als „gering“ bewertet.

Das Landschaftsbild am nordwestlichen Stadtrand von Friedland wird geprägt durch die vorwiegend gewerbliche Bebauung am Schwarzen Weg wie das Heizwerk östlich und der 2007 errichtete Biogaspark nordöstlich des Standortes sowie durch die angrenzenden strukturarmen Ackerflächen mit einem flachwelligen Relief. Das Plangebiet ist zum Schwarzen Weg durch eine noch sehr junge Hecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern eingegrünt.

Die geplanten Gehölzpflanzungen bewirken, dass das Plangebiet in die Landschaft eingebunden wird.

3.2.1.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Zu den Kulturgütern gehören die Bau- und Bodendenkmale. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kommen Baudenkmale im Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet wird im Nordosten von Bodendenkmalen (Farbe BLAU) berührt. Für den Fall, dass durch die Bau-/Erdarbeiten in das Bodendenkmal eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG erforderlich.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

3.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 3.2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Zusammenfassend sind das im Wesentlichen

- die Versiegelung von ca. 5,49 ha Ackerfläche und
- die Reduzierung der Vegetationsfläche auf ca. 1,37 ha.

Erhebliche Lärm- und Geruchsbelastungen dürfen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sein.

Schädliche Verunreinigungen des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers müssen zuverlässig verhindert werden.

3.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind folgende Auswirkungen zu verzeichnen:

- keine Versiegelung von Ackerfläche
- keine Reduzierung der Vegetationsfläche.

Es entfällt aber auch die aus Gründen des Klimaschutzes bedeutsame Erweiterung der Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen an diesem Standort.

3.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Ausschluss von Blockheizkraftwerken im gesamten Geltungsbereich, die Begrenzung der Kapazität der Anlage auf der Erweiterungsfläche und die Differenzierung der zulässigen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes „Biogaspark“ dienen dem Schutz der nächstgelegenen Wohnbebauung vor Lärm und Geruch sowie der Vorsorge vor sonstigen Gefahren wie Brand, Explosion und toxischen Gasen (siehe auch Punkt 2.2).

Es ist zu erwarten, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Auflagen zur Vermeidung und zur Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere zum Schutz vor Geruch und Lärm, aber auch zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, enthalten wird, zum Beispiel

- Einhaltung des Standes der Technik, der einschlägigen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Errichtung der Anlage und zur Gewährleistung eines reibungslosen Regelbetriebes
- Abdeckung der Behälter zur Lagerung und / oder zum Mischen von Einsatzstoffen
- gasdichte Abdeckung der Behälter, in denen sich Gas bilden kann
- Vorgabe von Emissionswerten für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Formaldehyd, Gesamtstaub und Schwefelwasserstoff
- Vorgabe von Zeitfenstern für den An- und Abverkehr sowie sämtliche innerbetrieblichen Verkehrsbewegungen
- Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die nächstgelegene Wohnbebauung: 60 dB(A) am Tag, 45 dB(A) in der Nacht
- Vorgabe von Schalleistungs-Pegeln für den Abgaskamin
- Wasserundurchlässige Befestigung von Lager- und Betriebsflächen
- Auffangen des über die Inputstoffe ablaufenden Niederschlagswassers und der Sickersäfte aus der Siloanlage in einem undurchlässigen, säurebeständigen Behälter.

Um schädliche Verunreinigungen des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers zuverlässig zu verhindern, lässt sich die zusätzliche Versiegelung ohne das Aufgeben des Planungszieles weder vermeiden noch verringern. Die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung werden durch die Inanspruchnahme von anthropogen vorbelasteten Flächen minimiert. Dies trifft auch auf die Auswirkungen durch die Reduzierung der Vegetationsfläche zu, da davon ausschließlich Flächen mit einem geringen Biotoppotenzial betroffen sind. Im B-Plan werden Pflanzgebote zur Eingrünung des geplanten Vorhabens festgesetzt. Der Gewässerrandstreifen des Eiserbruchgrabens ist durch gelenkte Sukzession zu ausdauernden Ruderalfluren zu entwickeln. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in Punkt 2.4 detailliert beschrieben.

3.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nach § 1a Abs. 3 BauGB können Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Gemäß der Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung (s. Punkt 3.2.5) kann der Eingriff innerhalb des Plangebietes nur zu ca. 15 % ausgeglichen werden.

Als Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes wurde die Anlage von Wald mit standortheimischen Baum- und Straucharten nordwestlich von Dishley ausgewählt. Der Vorhabenträger ist Eigentümer einer Ackerfläche in Nachbarschaft zu der östlich der Stallanlagen errichteten Biogasanlage (FS 33/1, 34/1 und 36/4 der Flur 1/ Gemarkung Dishley). Auf dem Flurstück 36/4 ist durch den Vorhabenträger auf einer Fläche von 14.940 m² Wald aus standortheimischen Baum- und Straucharten anzulegen.

Die außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 36/4, Flur 1, Gemarkung Dishley, gelegene Ausgleichsfläche und die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahme sind der im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 16 a festgesetzten Sondergebietsfläche als Ausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet.

3.2.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Eingriffsfläche umfasst 54.858 m².

Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen. Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

3.2.5.1 Ermittlungen des Kompensationsbedarfes

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotoptyp Bezeichnung	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensations- erfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
12.1.1	Sandacker	54.858	1	(1+0,5)x0,75=1,125	61.715
Kompensationsflächenbedarf gesamt					61.715

3.2.5.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompen- sations- wertzahl	Wirkungs- faktor	Flächen- äquivalent
1. Anpflanzen von Gehölzen innerhalb des Geltungsbereiches	1.850	2	3	1	5.550
2. Entwicklung von Ruderalfluren	1.940	2	2	1	3.880
3. Anlage von Wald außerhalb des Plangebietes (FS 36/4, Flur 1, Gemarkung Dishley)	14.940	2	3,5	1	52.290
Gesamtumfang der Kompensation (Flächenäquivalent für Kompensation)					61.720

3.2.5.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung von Kompensationsflächenäquivalent Bedarf gemäß 3.2.5.1 = 61.715 und dem Flächenäquivalent der Kompensation gemäß Punkt 3.2.5.2 = 61.720 zeigt, dass der Biotopwert nach der Maßnahme dem Biotopwert vor der Maßnahme entspricht.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen somit ausgeglichen.

3.2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Vorhaben stellt die Erweiterung des Biogasparcs dar, der im Jahr 2007 auf einer Fläche im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet an der Schwanbecker Chaussee in der Nachbarschaft des vorhandenen Heizhauses errichtet wurde. Dieser Standort im Norden der

Stadt war u.a. auf Grund der vorherrschenden Hauptwindrichtungen West und Südwest aus der Sicht des Immissionsschutzes die Vorzugslösung.

Standortalternativen für die Erweiterung sind nicht gegeben.

Die Grundlage für die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung stellt die konkrete Planung des Vorhabens dar, für die sowohl technische Prämissen als auch die leistungsbezogenen Schutzabstände gemäß Nr. 4.1 des „Biogasanlagen – Erlasses“ vom 30.09.2009 / 22.11.2010 bestimmend sind.

3.3 Zusätzliche Angaben

3.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung potentieller Lärm- und Geruchsimmissionen werden Schall- und Geruchsgutachten erstellt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3).

3.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4 c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des geplanten Vorhabens sind Auflagen und die Vorgabe von Grenzwerten, insbesondere zum Schutz der Luft und des Wassers sowie zum Schutz vor Lärm zu erwarten, deren Einhaltung nachzuweisen sein wird. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden erstmalig ein Jahr nach ihrer Ausführung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

3.3.3 Zusammenfassung

Für die Erweiterung der im Jahr 2007 im Norden der Stadt Friedland errichteten Biogasanlage wird der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 16 a "Erweiterung Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg" aufgestellt. Das 6,86 ha umfassende Plangebiet wird als Sondergebiet Biogaspark mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Detaillierte Angaben zur Planung sind Punkt 2.0 der Begründung zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden enthält Punkt 3.1.1 des Umweltberichts. Da ortsspezifische Umweltschutzziele nicht vorliegen, wurden die Ziele des Umweltschutzes aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen abgeleitet. Sie sind einschließlich ihrer Berücksichtigung in Punkt 3.1.2 dargelegt. Das geplante Vorhaben basiert auf der Nutzung nachwachsender Rohstoffe und entspricht somit den naturschutzfachlichen Anforderungen an die Energiewirtschaft.

Punkt 3.2 des Umweltberichts enthält eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, gegliedert in die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale sowie die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

Erfasst wurden die Schutzgüter

- Menschen
- Pflanzen und Tier
- Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft
- Kulturgüter und Sachgüter.

Folgendes ist besonders hervor zu heben:

- Mit den gewerblichen und gemischten Bauflächen dominieren im Umfeld des Plangebietes die Flächen mit einer geringen bis mittleren Schutzbedürftigkeit.
- Das Plangebiet umfasst mit den Ackerflächen Flächen mit einem geringen Biotoppotenzial.

- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.
- Der Standort ist auf einer Seite eingegrünt.

Zu den Auswirkungen der Planung gehören im Wesentlichen:

- Der Versiegelungsgrad erhöht sich auf ca. 5,49 ha bzw. 80 % des Plangebietes.
- Der Anteil der Vegetationsfläche reduziert sich auf ca. 1,37 ha bzw. 20 % der Gesamtfläche.
- Erhebliche Lärm- und Geruchsbelastungen dürfen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sein.

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die umfangreiche Versiegelung sowie die Reduzierung der Vegetationsfläche, aber auch die aus Gründen des Klimaschutzes bedeutsame Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen.

Im Punkt 3.2.3 wird beschrieben, dass in der für das geplante Vorhaben erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Auflagen zur Vermeidung und zur Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere zum Schutz vor Geruch und Lärm, aber auch zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, zu erwarten sind.

Der Ausschluss von Blockheizkraftwerken im gesamten Geltungsbereich, die Begrenzung der Kapazität der Anlage auf der Erweiterungsfläche und die Differenzierung der zulässigen Nutzungen innerhalb der Teilbereiche 1 und 2 dienen dem Schutz der nächstgelegenen Wohnbebauung vor Lärm und Geruch sowie der Vorsorge vor sonstigen Gefahren wie Brand, Explosion und toxischen Gasen (siehe auch Punkt 2.2).

Um schädliche Verunreinigungen von Boden und Grundwasser zuverlässig zu verhindern, lässt sich die zusätzliche Versiegelung weder vermeiden noch verringern. Durch die Inanspruchnahme der durch menschliche Einflussnahme überformten Flächen werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft verringert. Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern am südwestlichen Rand des Plangebietes und die Verbreiterung der Hecke am Schwarzen Weg wird das Vorhaben in die Landschaft eingebunden. Der Gewässerrandstreifen des Eiserbruchgrabens ist durch gelenkte Sukzession zu ausdauernden Ruderalfluren zu entwickeln.

Da damit die Eingriffe nicht vollständig kompensiert werden können, soll durch den Vorhabenträger außerhalb des Plangebietes nordwestlich von Dishley (Flurstück 35/4, Flur1, Gemarkung Dishley) 14.940 m² Wald aus standortheimischen Gehölzarten angelegt werden.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde als Punkt 3.2.5 in den Umweltbericht eingefügt, da gemäß § 1 a BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Die Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfes und des Gesamtumfangs der Kompensation zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird.

In Punkt 3.2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten wird erläutert, dass für die Erweiterung der Biogasanlage nur dieser Standort relevant ist. Die Grundlage für die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung stellt die konkrete Planung des Vorhabens dar, für die sowohl technische Prämissen als auch die leistungsbezogenen Schutzabstände gemäß Nr. 4.1 des „Biogasanlagenerlasses M-V“ vom 30.09.2009 / 22.11.2010 bestimmend sind.

Als technisches Verfahren bei der Umweltprüfung werden in Punkt 3.3.1 das Schall- und Geruchsgutachten sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3) genannt.

Die Umweltüberwachung (Punkt 3.3.2) umfasst neben der Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen die Einhaltung der Grenzwerte und sonstigen Auflagen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

3.0 UMWELTBERICHT (Auszug B-Plan „Biogaspark Dishley)

3.1 Einleitung

3.1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die Biogas Dishley GmbH & Co.KG hat auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in Nachbarschaft der Junghennenaufzuchtanlage nordwestlich von Dishley eine Biogasanlage mit einem Blockheizkraftwerk zur energetischen Nutzung von Biogas mit einer installierten elektrischen Leistung von 0,499 MW_{el} und einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW_{FWL} errichtet. Als Inputstoffe werden Hühnergülle, Getreide, Mais und Gras verwendet. Die vorhandene Anlage soll in südöstlicher Richtung erweitert werden. Vorgesehen ist eine Erhöhung der elektrischen Leistung auf 0,92 MW_{el}. Die Feuerungswärmeleistung soll auf 2,1 MW_{FWL} erhöht werden.

Mit dem Bebauungsplan „Biogaspark Dishley“ der Stadt Friedland soll das Baurecht für die geplante Erweiterung der vorhandenen Anlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich besteht aus 2 separaten Teilflächen. Die Teilfläche 1 (5,73 ha) umfasst den Standort der vorhandenen Anlage (1.BA), die Erweiterungsfläche (2.BA) sowie umfangreiche Kompensationsflächen für den Biogaspark Dishley und für die Erweiterung des Biogasparcs Friedland – Schwarzer Weg (B-Plan Nr. 16a). Die Bestandsfläche (1. BA) sowie die Erweiterungsfläche (2. BA) werden als Sondergebiet Biogaspark mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

In dem am südöstlichen Ortsrand gelegenen Teilbereich 2 (0,32 ha) ist die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer maximalen Grundfläche von 300 m² geplant.

Das ca. 6,05 ha umfassende Plangebiet gliedert sich wie folgt:

-	Sondergebiet Biogaspark		2,75 ha
	davon	Bestand 1. BA	1,29 ha
		Erweiterung 2. BA	1,14 ha
		geplantes BHKW (SO*)	0,32 ha
-	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		3,05 ha
	davon	Erhaltung der Pufferzone am geschützten Biotop für die vorhandene Biogasanlage	0,29 ha
		für die Erweiterung der Biogasanlage (2. BA und SO*)	0,62 ha
		für den B-Plan Nr. 16a	0,40 ha
		für ein anderes Vorhaben	1,49 ha
			0,25 ha
-	Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts		0,25 ha

Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind Punkt 2.0 der Begründung zu entnehmen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt.

§ 2 Abs. 4 BauGB sowie § 14 f Abs. 3 und § 17 Abs. 3 UVPG eröffnen die Möglichkeit der Abschichtung bei der Umweltprüfung zur Vermeidung von Doppelprüfungen. Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Im Falle der Biogasanlage Dishley wurde zunächst das Zulassungsverfahren nach dem BImSchG für die vorhandene Anlage durchgeführt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro fischer & fischer und der Firma EnviTec Biogas GmbH eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG und § 3 Abs. 6 LUVPG durchgeführt. Gleichzeitig wurden u.a. ein Landschaftspflegerischer und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein Geruchsimmissionsgutachten sowie Aussagen zu Lärm und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erstellt. Auf Grund der geplanten Erweiterung wird nun ein Bebauungsplan für das Gesamtvorhaben aufgestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll von der Abschichtungsregelung Gebrauch gemacht werden. Für die vorhandene Anlage sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Die Umweltprüfung im Rahmen des B-Planes wird sich somit auf die Erweiterungsfläche beschränken. Wesentliche Aussagen zur vorhandenen Anlage werden übernommen.

3.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Dazu zählt die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f). Die Belange des Umweltschutzes werden berücksichtigt.

Bezogen auf die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 30.09.2009, geändert am 22.11.2010 „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ zu berücksichtigen. Die vorhandene Biogasanlage (1. BA) wurde nach einem BImSchG – Verfahren mit dem Bescheid G 007/10 vom 9.6.2010 gemäß § 4 BImSchG genehmigt. Die Stadt Friedland geht davon aus, dass für die geplante Erweiterung ein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG erforderlich ist und im Rahmen dieses Verfahrens die erforderlichen Gutachten zur Beurteilung der Immissionen erstellt werden.

Bei der Aufstellung eines B-Planes ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Es werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Fachplanungen

Das Regionale Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte enthält in Punkt 10.3.4 die Aussage, dass die Nutzung der in der Planungsregion vorhandenen natürlichen Ressourcen zur Erzeugung von Energie schrittweise ausgebaut werden soll. Die Nutzung von Biogas, Deponiegas und nachwachsenden Rohstoffen soll auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse und technischer Verfahren weiter voran getrieben werden.

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte enthält in Punkt 2.6.1.11 als naturschutzrechtliche Anforderungen an die Energiewirtschaft, den Einsatz regenerativer, umwelt- und ressourcenschonender Energiequellen zu unterstützen. Für das Plangebiet sind keine Aussagen enthalten.

Durch das geplante Vorhaben wird die vorhandene Biogasanlage erweitern.

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Friedland nicht vor.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

3.2.2.1 Schutzgut Mensch

Die Stadt Friedland hat 6.392 Einwohner (Stand: 30.05.2011, einschließlich Ortsteile).

Im Ortsteil Dishley leben 45 Personen. Davon entfallen 6 Einwohner auf die vier Wohngebäude, die sich ca. 100 m nordwestlich des Ortes und südwestlich des Teilgebietes 1 an der L 273 befinden. Das nächstgelegene Wohngebäude weist einen Abstand von ca. 170 m zur Sondergebietsfläche im Teilgebiet 1 auf. Das geplante BHKW im Teilgebiet 2 soll ca. 120m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt entstehen.

Von Bauflächen können schädliche Umwelteinflüsse wie Lärm, Abgase, Gerüche und Erschütterungen ausgehen. Diese Emissionen wirken sowohl auf den Boden, das Wasser, die Luft, Tiere und Pflanzen als auch auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie auf Kultur- und Sachgüter ein (Immissionen).

Besonders schutzbedürftig gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen sind Siedlungsflächen.

Zur Ermittlung der Empfindlichkeit der an das Plangebiet grenzenden Gebiete gegenüber Immissionen wurde die vorhandene und geplante Nutzung der Siedlungsflächen hinsichtlich ihrer Störimpfindlichkeit bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit bewertet.

Da die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen in erster Linie durch Lärm beeinträchtigt werden, bilden die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" die Grundlage dieser Bewertung.

Orientierungswerte der DIN 18005 in dB (A)

	Gebietseinstufung	Tag	Nacht
1.	Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
2.	Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
3.	Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55
4.	Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
5.	Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
6.	Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
7.	sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45-65	35-65

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren Betrieben gelten.

Die Siedlungsflächen wurden hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit in 4 Gruppen eingeteilt:

5. Bauflächen mit sehr hoher Schutzbedürftigkeit:
Einrichtungen des Gemeinbedarfs wie Krankenhaus, Schule, Kindergarten
6. Siedlungsflächen mit hoher Schutzbedürftigkeit:
Wohnbauflächen, Erholungsflächen wie Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen
7. Bauflächen mit mittlerer Schutzbedürftigkeit:
Mischgebiete, Dorfgebiete, Sonstige Sondergebiete
8. Bauflächen mit geringer Schutzbedürftigkeit:
Gewerbegebiete, Kerngebiete.

Die Ortslage Dishley sowie die Bebauung an der L 273 wurden im Flächennutzungsplan der Stadt Friedland als Außenbereich überplant. Somit ist die vorhandene Wohnbebauung aus der Sicht des Immissionsschutzes wie ein Mischgebiet zu beurteilen, d.h. sie weist eine mittlere Schutzbedürftigkeit auf. Sie ist vorbelastet durch die Landesstraße, die nordwestlich des Plangebietes befindliche Junghennenaufzuchtanlage und die im 1. BA entstandene Biogasanlage.

Gemäß dem Antrag nach BImSchG für den 1. BA vom September 2009, Punkt 8 Emissionsquellen (Geräusche) werden alle schallrelevanten Apparate im Technikgebäude untergebracht. Das Blockheizkraftwerk ist in einer separaten, begehbaren Schallschutzkabine installiert. Die Zu- und Abluftkanäle werden mit Kulissenschalldämpfern ausgestattet. Alle Aggregate werden auf entsprechende Schwingungsschalldämpfer gestellt. Die Rührwerke werden nur im getauchten Zustand betätigt. Unzulässige Schallemissionen werden dadurch verhindert. Die Werte der TA-Lärm werden eingehalten.

Der immissionsschutzrechtliche Bescheid G 007/10 vom 09.06.2010 für den 1. BA enthält umfangreiche Auflagen, die der Sicherheit, der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Menschen dienen. Dazu gehören auch die folgenden in Punkt 2.2.25 des Bescheides aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen:

„Der An- und Abfahrverkehr sowie sämtliche innerbetrieblichen Verkehrsbewegungen (LKW, Radlader...) dürfen nur im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen.

Die Funktionsprüfung der Gasfackel ist auf montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu begrenzen.

Der insgesamt von der Betriebseinheit 5 (Zu- und Abluftöffnungen, Tischkühler, Abgasaustritt, Containeroberfläche) abgestrahlte immissionswirksame Schalleistungspegel L_{WA} (vgl. Nummer A 1.1.2 TA Lärm) soll in Anlehnung an VDI E 3475 einen Wert von 90 dB(A) nicht überschreiten.

Der Gesamtbeurteilungspegel der Anlage (einschließlich aller Einrichtungen, Maschinen und Geräte sowie des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände) ist so zu begrenzen, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die nach Ziffer 6.1c) der TA-Lärm festgesetzten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte am Tage von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A) nicht überschritten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Diese Werte gelten auch während der Bauphase. Im Nachtzeitraum dürfen keine Be- und Entladungsvorgänge und keine Beschickung der Anlage erfolgen. Die Festlegung ist erfüllt, wenn an den maßgeblichen Immissionsorten der nach dem Anhang 3 der TA-Lärm ermittelte Beurteilungspegel die vorgenannten Werte nicht überschreitet. Die Einhaltung der genannten Lärmimmissionsrichtwerte (wiederkehrende Messungen nach § 28 BImSchG) ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene und zugelassene Messstelle auf Verlangen nachzuweisen.

Die Messung der Geräuschimmissionen ist gemäß Nr. A.3 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort vorzunehmen.

Blockheizkraftwerke sind nach dem Stand der Technik zur Lärminderung sowohl baulich als auch abgasseitig (Schalldämpfer) auszuführen und zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass die Schalldämpfer nicht den Abgasstrom so verändern bzw. abkühlen, dass sich die Ableitbedingungen grundlegend ändern und sich damit die Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft wesentlich erhöhen. Einzeltonhaltige Geräusche, insbesondere von Be- und Entlüftungsanlagen, Tischkühlern und Gasfackel, entsprechen nicht dem Stand der Lärminderungstechnik und dürfen deshalb nicht in der Nachbarschaft auftreten.“

Mit dem 2. BA soll die Feuerungswärmeleistung um 0,8 MW auf 2,1 MW erhöht werden. Nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 30.09.2009, geändert am 21.11.2010 „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in M-V“ wird bei einer Kapazitätserhöhung von weniger als 1 MW Feuerungswärmeleistung ein Schutzabstand von Gärbehältern, Gasspeichern und Gasaufbereitungsanlagen von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung empfohlen. Die Abstände von 170 m zum SO Biogaspark und von 120 m zum SO* dienen dem Schutz der Wohnbebauung vor Lärm und Geruch sowie der Vorsorge vor sonstigen Gefahren wie Brand, Explosion und toxischen Gasen.

Die Stadt Friedland geht davon aus, dass für den 2. BA ein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG erforderlich ist. In diesem Rahmen sind entsprechende Prognosen zur Beurteilung potenzieller Lärm- und Geruchsemissionen sowie Auflagen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Vegetation wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt.

Das Gebiet um Friedland liegt aus pflanzengeografischer Sicht in der Übergangszone zwischen dem atlantisch beeinflussten Gebiet Westmecklenburgs und der Ostseeküste sowie dem subkontinentalen Bereich mit der Uckermark und Mittelbrandenburg. Hier fehlen bereits die ausgesprochen atlantischen Einflüsse, ohne dass die kontinentalen größere Bedeutung erlangen.

Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Ohne die menschliche Beeinflussung wären mehr als 95% der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns mit Wald bedeckt. Auf der Hochfläche des Werder würden Buchenwälder mesophiler Standorte dominieren. Im Bereich Friedland wären diese als Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald vorzufinden. In den die Hochfläche umschließenden Tälern der Tollense und der Datze sowie in der Niederung des Ramelower Grabens würde es zur Ausbildung von Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf nassen Standorten kommen.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen zur Bestandserfassung wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Teilgebiet 1:

14.10.5 Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	OSS
---	-----

Auf dem an die Junghennenaufzuchtanlage angrenzenden nordwestlichen Teil des Plangebietes wurde die vorhandene Biogasanlage errichtet. Von der ca. 1,29 ha umfassenden Fläche wurden ca. 0,75 ha bebaut und versiegelt.

5.3.1 Naturnaher Weiher	SKW
-------------------------	-----

Im südlichen Teil befindet sich ein permanentes Kleingewässer, das im Kartenportal Umwelt M-V als geschütztes Biotop mit der Nummer MST 00152 (Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation) ausgewiesen ist. Die Uferböschung ist mit Gras und Phragmites-Röhricht bewachsen. Am südlichen Ufer wurden Gartenabfälle abgelagert.

9.2.1 Fischwiese	GMF
------------------	-----

2.7.1 Älterer Einzelbaum	BBA
--------------------------	-----

Das permanente Kleingewässer ist im Nordosten und Südosten von extensiv genutztem frischem Grünland umgeben, das als Pufferzone wirkt. In dieser Pufferzone stehen zwei ältere Pappel und eine Weide.

12.1.1 Sandacker	ACS
------------------	-----

Der übrige Teil des Plangebietes ist eine intensiv genutzte Ackerfläche.

Die Teilfläche 1 grenzt im Nordwesten an die Junghennenaufzuchtanlage (Biototyp 14.5.5 Tierproduktionsanlage). Der Weg, über den diese an die L 273 angebunden ist, dient auch der Erschließung der Biogasanlage. Westlich des Weges und der Stallanlagen schließt sich das Schwanbecker Holz an (überwiegend Biototyp 1.10.1 Buchenbestand, aber auch 1.10.5 Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten wie Erle und Buche sowie 1.12.1 Kiefernbestand).

Im Norden grenzt das Plangebiet an die von Entwässerungsgräben durchzogene Niederung des Ramelower Grabens, der in ca. 250 m Abstand zur Geltungsbereichsgrenze verläuft (Biototyp 9.1.6 Sonstiges Feuchtgrünland).

Die Gehölzgruppen am südwestlichen Rand des Niedermoors stellen geschützte Biotope dar. Das von Eichen, Pappeln, Weiden und Eschen dominierte Feldgehölz, das nördlich an das Plangebiet grenzt, ist im Kartenportal Umwelt M-V als geschütztes Biotop Nr. MST 00164 (Gesetzesbegriff naturnahe Feldgehölze) darstellt.

Im Südwesten und im Osten schließen sich Ackerflächen an (Biototyp 12.1.1 Sandacker). Die bebauten Grundstücke an der L 273 werden dem Biototyp 14.5.1 (Ländlich geprägtes Dorfgebiet) zugeordnet.

Teilgebiet 2:

14.11.2	Brachfläche der Dorfgebiete	OBD
---------	-----------------------------	-----

Das am südöstlichen Ortsrand direkt an der L 273 gelegene Grundstück ist derzeit unbebaut und ungenutzt. Neben unbewachsenen Aufschüttungen kommen ruderales Pionierfluren vor.

Bewertung des Biotoppotenzials

Die Bewertung des Plangebietes im Hinblick auf seine Schutzwürdigkeit, Bedeutung und Empfindlichkeit orientiert sich an den Wertstufen der Regenerationsfähigkeit und der Gefährdung gemäß Anlage 9 der Hinweise zur Eingriffsregelung (Biototypenkatalog M-V mit Bewertung und Status).

Code	Biototyp	Wertstufe		Gesamtbewertung
		Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	
2.7.1	Älterer Einzelbaum	4	3/2	hoch/§ 18
5.3.1	Naturnaher Weiher	3	2	hoch/§ 20
9.2.1	Fischwiese	2	3	hoch
12.1.1	Sandacker	-	1	gering
14.10.5	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	-	-	keine Bewertung
14.11.2	Brachfläche der Dorfgebiete	1	-	gering

Die als Sondergebiet überplanten Ackerflächen gehören gemäß Gutachterlichem Landschaftsprogramm hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel zu den wenig oder nur unregelmäßig zur Nahrungssuche genutzten

Agrargebieten mit einer geringen bis mittleren Bewertung der Rastgebietsfunktionen. Auch das Lebensraumpotenzial wird mit gering bis mittel (Stufe 1) bewertet.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

Das Kleingewässer im Süden des Teilgebietes 1 gehört zu den gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopen (Nr. MST 00152, Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation).

Die Niederung des Ramelower Grabens und das Schwanbecker Holz westlich der Stallanlage gehören zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“. Das Natura 2000-Gebiet tangiert das Plangebiet im Norden (Verträglichkeitsprüfung siehe Punkt 3.2.3).

Weitere rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie in seinem unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

Auswirkung der Planung

Gegenwärtig beträgt der Anteil der Vegetationsfläche ca. 5,12 ha bzw. 84,6 %. Die mit der geplanten Bebauung verbundene Versiegelung führt zu einer Reduzierung der Vegetationsfläche auf ca. 4,21 ha bzw. 69,6 % der Gesamtfläche. Der Rückgang betrifft ausschließlich Flächen mit einem geringen Biotoppotenzial. Die geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.2.2.3 Schutzgut Boden

Der Raum Friedland liegt im Rückland der Äußersten Randschuttzone des Mecklenburger Stadiums der Weichselkaltzeit im Verbreitungsgebiet pleistozäner Toteisablagerungen. Das Plangebiet liegt auf dem Werder, einer Pleistozänhochfläche zwischen den eiszeitlich angelegten Tälern der Tollense, der Datze sowie des Großen und Kleinen Landgrabens. Nach der geologischen Oberflächenkartierung stehen im Plangebiet Hochflächenbildungen der Grundmoräne in Form von Oberem Sand an. In der Niederung des Ramelower Grabens nördlich des Standortes kam es im Holozän zur Ablagerung von organogenen Bildungen und von Abschlammmassen.

Das Plangebiet wird von sickerwasserbestimmten Sanden geprägt. In der nördlich angrenzenden Niederung kommen sandunterlagerte Niedermoore vor.

Das Plangebiet ist flachwellig. Vom Rand der Niederung des Ramelower Grabens, der Höhen zwischen 17,4 m NN und 18,1 m NN aufweist, steigt das Gelände in Richtung Südwesten bis 22,4 m NN an.

Durch die Verwitterung der oberflächennahen Schichten entstanden Bodenarten mit unterschiedlicher Ertragsfähigkeit. Nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung dominiert anlehmiger Sand mit einem mittleren Ertragspotenzial. Daneben kommt Sand mit einem geringen Ertragspotenzial vor. Der natürliche Nährstoffhaushalt wurde durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark überformt.

Von dem 6,05 ha umfassenden Plangebiet wurden durch die vorhandene Biogasanlage 0,75ha bzw. 12,4 % des Plangebietes versiegelt. Wenn das Maß der baulichen Nutzung vollständig ausgeschöpft wird, kann insgesamt eine Fläche von ca. 1,69 ha überbaut und versiegelt werden. Das entspricht einem Versiegelungsgrad von 27,9 %. Durch die Erweiterung können 0,94 ha bzw. 15,5 % der Gesamtfläche zusätzlich versiegelt werden. Die Flächenversiegelung stellt auf Grund ihrer Dauerhaftigkeit eine erhebliche nachhaltige Umweltauswirkung dar.

3.2.2.4 Schutzgut Wasser

Wie in Punkt 3.2.1.2 ausgeführt, befindet sich im Süden der Teilfläche 1 ein Soll (geschütztes Biotop Nr. MST 00152) mit einer Fläche von 519 m².

Ein Teil der Hochfläche nordwestlich von Friedland wird über den Ramelower Graben entwässert, der ca. 240 m nordöstlich des Plangebietes verläuft und in den Großen Landgraben mündet.

Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf der Grundlage der Hydrologischen Kartierung M 1:50 000 (HK 50), Karte der Grundwassergefährdung. Sie gibt den Geschütztheitsgrad des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen an. Dieser hängt u.a. ab von der Mächtigkeit, Ausdehnung und Beschaffenheit der über der Grundwasseroberfläche liegenden Schichten (Deckschichten) sowie vom Flurabstand (Tiefenlage) der Grundwasseroberfläche. Es werden 3 Standorttypen unterschieden:

- A: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.
- B: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.
- C: Es besteht keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe.

Das gesamte Plangebiet ist dem Standorttyp B 4 (Grundwasser in Gebieten mit wechselhaftem Aufbau der Versickerungszone, Anteil bindiger Bildungen 20 – 80 %). Der

Flurabstand beträgt im Bereich der Baufläche im Teilgebiet 1 > 5-10 m und im übrigen Plangebiet mehr als 10 m. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.

Trinkwasserschutzgebiete kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Gewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die mit der geplanten Bebauung verbundene zusätzliche Versiegelung wird zwar zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen. Sie ist aber bei einem Vorhaben dieser Art, bei dem mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, eine Voraussetzung dafür, schädliche Verunreinigungen des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers zuverlässig zu verhindern.

Auf das Sorgfaltsgebot des § 5 WHG wird hingewiesen; in der Bauphase und auch bei Nutzung dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den 1. BA enthält Auflagen des Wasser-, Grundwasser- und Bodenschutzes, deren Einhaltung nachzuweisen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass für die Erweiterung im Rahmen des Anzeigeverfahrens vergleichbare Auflagen erteilt werden. Wenn die wasserrechtlichen Auflagen eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.2.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Friedland liegt in der Klimazone des "Mecklenburgisch - Brandenburgischen Übergangsklimas". Sie bildet den Übergang vom maritimen zum kontinentalen Einfluss, wobei das Rückland der Seenplatte starke reliefgebundene Unterschiede aufweist. Für die Station Neubrandenburg werden folgende Klimawerte angegeben:

- Jahresmittel der Lufttemperatur		7,8 C°
- mittlere Anzahl der Sommertage (Maximum der Lufttemperatur > 25 C°)		20
- mittlere Anzahl der Frosttage (Minimum der Lufttemperatur < 0,0 C°)		94
- mittlere Anzahl der Eistage (Maximum der Lufttemperatur < 0,0 C°)		31
- mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe		569 mm
- höchste Tagessumme der Niederschlagshöhe		78,6 mm
- mittlere Anzahl der Tage mit Nebel		69
- Hauptwindrichtungen	West	18,7%
	Südwest	17,3%

Im Rahmen der Bauleitplanung sind hauptsächlich die bioklimatischen Besonderheiten von Bedeutung. Gebiete mit einem stark gegliederten Bodenrelief können größere Unterschiede in den klimatischen Verhältnissen aufweisen.

Die Entstehung lokaler Kaltluft und lokalen Nebels vollzieht sich bevorzugt während windschwacher und wolkenarmer Nächte in Niederungen und Senken sowie über Wiesen, so dass die Niederung des Ramelower Grabens ein Kaltluftentstehungsgebiet darstellt.

Hinsichtlich von Luftschadstoffen und Gerüchen ist der Standort durch die Junghennenaufzuchtanlage und die vorhandene Biogasanlage vorbelastet.

Gemäß Geruchsimmissionsgutachten für den 1. BA vom September 2009 im Rahmen des BImSchG-Antrages liegen die Wohngebäude an der L 273 außerhalb der Isolinie der Geruchshäufigkeiten von 2 %. Am nächstgelegenen Wohngebäude wird eine Immissionshäufigkeit in 0,8 % der Jahresstunden prognostiziert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die vorhandene Biogasanlage vom 9.6.2010 enthält umfangreiche Auflagen zur Begrenzung der Emissionen, deren Einhaltung nachzuweisen ist.

Die Stadt Friedland geht davon aus, dass für die geplante Erweiterung ein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG erforderlich ist und im Anzeigenbescheid vergleichbare Auflagen zum Schutz der Luft erteilt werden.

Genehmigungsfähig ist eine Anlage, wenn Gerüche

- im Außenbereich weniger als 20 %,
- im landwirtschaftlich geprägten Dorfbereich weniger als 15 % und
- in Wohngebieten weniger als 10 %

der Jahresstunden wahrgenommen werden

- oder die Irrelevanzgrenze für die Zusatzbelastung von 2 % eingehalten wird.

Vorbelastungen durch vorhandene geruchsintensive Betriebe und Anlagen sind zu berücksichtigen.

3.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Gebiet um Friedland wird der Großlandschaft "Oberes Tollensegebiet" zugeordnet. Das "Obere Tollensegebiet" wird vorwiegend von schweren lehmigen und tonigen Ackerflächen bestimmt, die durch die vermoorten Schmelzwassertäler der Tollense, der Datze, des Großen und Kleinen Landgrabens sowie durch das eiszeitliche Tunneltal mit dem Tollensesee unterbrochen werden. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ein abwechslungsreiches Nebeneinander von Seen, Flusstalmooren, tief eingeschnittenen Bachtälern und einem spannungsreichen Relief. Das Obere Tollensegebiet ist Teil der

Landschaftszone "Rückland der Seenplatte". Der überwiegende Anteil des Oberen Tollensegebietes ist Bestandteil der Landschaftseinheit "Kuppiges Tollensegebiet mit Werder". Der Bereich der Datzeniederung gehört zur Landschaftseinheit "Tollensebecken mit Tollense- und Datzetal".

Das "Kuppige Tollensegebiet mit Werder" wird auf Grund der Großflächigkeit dieser Landschaftseinheit und der Heterogenität der Landschaftsbildräume in drei Teilgebiete unterteilt. Ein Teilgebiet umfasst den Bereich, der von den Flüssen Tollense, Landgraben und Datze eingeschlossen wird. Dieses Teilgebiet ist gekennzeichnet durch eine flachwellige Grundmoräne, die durch den Kleinen Landgraben geteilt wird. Eine großräumige, transparente Hochfläche steht hier im Wechsel mit einem raumbildenden, reich strukturierten Waldgürtel, strukturarmen Ackerflächen und der gegliederten Kulturlandschaft mit zahlreichen Blickbeziehungen zu den angrenzenden Urstromtälern. Es gibt kleine Seen, Teiche, Waldbäche und Sölle. Die Vegetation ist durch kleinere Wälder, Alleen und Hecken, Wiesen, Parke und kleine Sümpfe geprägt. Ackerbau und Forstwirtschaft dominieren.

Die Landschaftseinheit "Tollensebecken mit Tollense- und Datzetal" besteht aus dem eiszeitlichen Tunneltal mit dem Tollensesee und den Urstromtälern der Tollense, der Datze und des Kleinen Landgrabens. Hier ist eine sehr abwechslungsreiche Landschaft mit kontrastreichen Strukturen vorhanden. Die Vegetation wird durch Feuchtwiesen, Hang- und Bruchwälder, Buchenwald, Baumreihen, Trockenrasenhänge, Verlandungszonen und verschiedene Stadien der Sukzession geprägt. Die Nutzungsstruktur beinhaltet Grünlandnutzung, Naturschutzflächen, Flächen für die Forstwirtschaft sowie Naherholungsgebiete.

Die „Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern“ enthält eine Analyse und Bewertung von Landschaftsbildräumen. In den Landschaftsbildräumen werden landschaftliche Situationen zusammengefasst, die das gleiche Erscheinungsbild besitzen. Das ursprünglich insgesamt als Acker genutzte Plangebiet wird überwiegend dem Landschaftsbildraum „Niederung Kleiner Landgraben“ zugeordnet. Der südöstliche Teil gehört zum Landschaftsbildraum „Niederung des Großen Landgrabens“. Die Schutzwürdigkeit der breiten, von meliorierten Gräben, Intensivgrünland und wertvollen Kleinstrukturen geprägten Niederungstäler wird unter Berücksichtigung der Kriterien Vielfalt, Naturnähe, Schönheit und Eigenart als „hoch“ bewertet.

Das Plangebiet wird von der bereits errichteten Biogasanlage in Nachbarschaft zu der alten Stallanlage mit dem dahinter liegenden Wald, Ackerflächen mit einem flachwelligen Relief, der Siedlung Dishley und der Niederung des Ramelower Grabens mit Feldgehölzen und Baumgruppen geprägt.

Die Biogasanlage und die Ställe stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

Die geplante Erweiterung wird auf Grund der abschirmenden Wirkung der vorhandenen Bebauung, des Waldes und der Gehölzstreifen nordöstlich des Plangebietes nur aus südöstlicher und südwestlicher Richtung einzusehen sein.

Die südöstlich und südwestlich der Biogasanlage geplanten umfangreichen Gehölzpflanzungen bewirken, dass das Plangebiet in die Landschaft eingebunden wird.

3.2.2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Zu den Kulturgütern gehören die Bau- und Bodendenkmale.

Baudenkmale kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Plangebiet befinden sich Bodendenkmale (Farbe BLAU). Für den Fall, dass durch die Bau-/ Erdarbeiten in das Bodendenkmal eingreifen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG erforderlich.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

3.2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Erweiterung der Biogasanlage sind die unter Ziffer 3.2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Zusammenfassend sind das im Wesentlichen

- die Versiegelung von ca. 0,94 ha Ackerfläche und
- die Reduzierung der Vegetationsfläche auf ca. 4,21 ha.

Erhebliche Lärm- und Geruchsbelastungen dürfen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sein.

Schädliche Verunreinigungen des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers müssen zuverlässig verhindert werden.

3.2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind folgende Auswirkungen zu verzeichnen:

- keine Versiegelung von Ackerfläche
- keine Reduzierung der Vegetationsfläche.

Es entfällt aber auch die aus Gründen des Klimaschutzes bedeutsame Erweiterung der Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen an diesem Standort.

3.2.3 Prüfung der Verträglichkeit für das Europäische Vogelschutzgebiet

Gemäß § 34 BNatSchG sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

§ 34 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit eines Planes im Rahmen der Hauptprüfung trifft bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Gemeinde.

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (SPA 60) umfasst den weit gehend unzerschnittenen, deutlich ausgeprägten Talraum des Landgrabens, ein Durchströmungsmoor mit markanten Hangbereichen, sowie Teile des vermoorten Beckens der Friedländer Großen Wiese und die die Niederungen umgebenden Hochflächen der Grundmoräne. Der nördliche Rand des Landgrabentals wird durch mehrere zum Teil tief eingeschnittene Seitentäler gegliedert. Im Zentrum des Talraumes eingebettet sind der teilweise noch mäandrierende Landgraben und der Putzarer See, ein eutropher Flachwassersee mit zum Teil breiten Röhrichten im Uferbereich und ausgedehnten Verlandungsflächen. Der Galenbecker See, ein ehemaliger Klarwassersee, liegt mit seinen angrenzenden Röhrichten, kalkreichen Niedermooren und Bruchwäldern am südwestlichen Rand der Friedländer Großen Wiese.

Während auf den Grundmoränenflächen weiträumige Ackerflächen das Landschaftsbild bestimmen, dominieren im Tal des Großen Landgrabens und in der Friedländer Großen Wiese ausgedehnte Grünlandflächen. Eingeschlossen sind auch die weiten Waldgebiete des Heide-Holzes und des Schwanbecker Holzes sowie Bruchwälder in den Niederungen.

Das zum zusammenhängenden europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gehörende Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 14.203 ha.

Auf Grund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sollen die Lebensräume und Brutstätten der im Anhang I der VRL aufgeführten wild lebenden Europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Der Standard-Datenbogen nennt folgende negative Einflüsse und Nutzungen im Gebiet:

- landwirtschaftliche Nutzung,
- Berufsfischerei,
- Jagd,
- anthropogene Eingriffe in den Wasserhaushalt,
- Prädation.

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes werden nicht genannt.

Landwirtschaftliche Nutzflächen in der näheren Umgebung von gewässergebundenen Schlaf- und Ruheplätzen an bzw. auf Seen bilden eine wesentliche Nahrungsgrundlage für zahlreiche wandernde Wat- und Wasservogelarten.

Der östliche Teil des Schutzgebietes stellt ein bedeutendes Rastgebiet für Wat- und Wasservögel dar (Nr. A 2.3.4). Die funktionellen Zentren dieses Rastgebietes sind der Galenbecker See und der Putzarer See, die als Schlafplätze bzw. Rastgewässer genutzt werden. An den Ufern dieser Seen befinden sich Nahrungsgebiete mit außerordentlich hoher Bedeutung, die direkt mit einem Schlaf- oder Ruheplatz verbunden sind (Bewertung Stufe 4, sehr hoch). Stark frequentierte Nahrungsgebiete des Rastgebietes A 2.3.4 liegen im Umfeld der Seen (Stufe 3 hoch bis sehr hoch). Daran schließen sich Agrargebiete an, die regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld von Dishley werden nur wenig oder unregelmäßig zur Nahrungssuche genutzt (Bewertung Stufe 1 gering bis mittel).

Im Rahmen der Vorprüfung wurde zunächst festgestellt, dass das Vorhaben die Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt:

- Der Bebauungsplan lässt die Erweiterung einer technischen Anlage nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG zu.
- Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen, wird folgendes festgestellt:

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen.

Die Erweiterungsfläche wird vom Vogelschutzgebiet tangiert. Bebauungspläne, bei denen die Grenze des Geltungsbereiches in einem Abstand von weniger als 300 m zu einem Natura 2000-Gebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5 C) aufgeführt.

Daher ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob das Natura 2000-Gebiet im möglichen Einwirkbereich der Handlung liegt und ob die mögliche Einwirkung für das Natura 2000-Gebiet erheblich sein kann.

Die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind die im Standard-Datenbogen genannten 24 Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmeerfordernis und deren Lebensräume.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird folgendes festgestellt:

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Neubau einer Biogasanlage und eines Silagelagers in Dishley vom 19.02.2010 wurde festgestellt, dass das Schutzgebiet bau- und betriebsbedingt nicht durch das Vorhaben betroffen ist. Das inzwischen realisierte Vorhaben soll in südöstlicher Richtung erweitert werden. Die Lage des Standortes zum Natura 2000-Gebiet ändert sich dadurch nicht.

Der Standard-Datenbogen nennt keine negativen Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes.

Die Erweiterung der Biogasanlage wird nicht zu einer Beeinträchtigung der für den Schutz der im Standard-Datenbogen genannten Vogelarten maßgeblichen Lebensräume wie

- Wälder
- Moore und Sümpfe
- Wasserflächen und deren Uferbereiche
- Röhrichte und Seggenriede
- strukturelle Feuchtlebensräume und
- störungsarme Grünlandflächen

führen.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld von Dishley werden von rastenden Wat- und Wasservogelarten nur wenig oder unregelmäßig zur Nahrungssuche genutzt.

Die Stadt Friedland geht davon aus, dass das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ auch durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage Dishley nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 34 BNatSchG i.V. mit § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 – 38 BNatSchG in M-V“ wurde seitens des Bürgermeisters der Stadt Friedland geprüft, ob für den Bebauungsplan „Erweiterung Biogaspark Dishley“ eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung)

durchgeführt werden muss. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Stadt Friedland festgestellt, dass der vorliegende Bebauungsplan kein Plan ist, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können, so dass auf eine Natura 2000-Hauptprüfung verzichtet werden kann.

3.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Abstand von 170 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung an der L 273 dient dem Schutz dieser Wohnbebauung und deren Bewohner vor Lärm und Geruch sowie der Vorsorge vor sonstigen Gefahren wie Brand, Explosion und toxischen Gasen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die vorhandene Biogasanlage vom 9.6.2010 enthält umfangreiche Auflagen zur Vermeidung und zur Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere zum Schutz vor Geruch und Lärm, aber auch zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, zum Beispiel

- Einhaltung des Standes der Technik, der einschlägigen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Errichtung der Anlage und zur Gewährleistung eines reibungslosen Regelbetriebes
- Abdeckung der Behälter zur Lagerung von Einsatzstoffen
- gasdichte Abdeckung der Behälter, in denen sich Gas bilden kann
- Vorgabe von Emissionswerten für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Formaldehyd, Gesamtstaub und Schwefelwasserstoff
- die Begrenzung der Geruchszusatzbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortslage Dishley auf den Irrelevanzwert laut GIRL M-V von 2 %
- Vorgabe von Zeitfenstern für den An- und Abverkehr sowie sämtliche innerbetrieblichen Verkehrsbewegungen
- Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die nächstgelegene Wohnbebauung: 60 dB(A) am Tag, 45 dB(A) in der Nacht
- Vorgabe von Schalleistungs-Pegeln für den Abgaskamin
- Wasserundurchlässige Befestigung von Lager- und Betriebsflächen
- Auffangen des über die Inputstoffe ablaufenden Niederschlagswassers und der Sickersäfte aus der Siloanlage in einem geschlossenen Behälter
- Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Lärmimmissionsrichtwerte und der sonstigen Auflagen ist nachzuweisen.

Die Stadt Friedland geht davon aus, dass für die geplante Erweiterung ein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG erforderlich ist und im Anzeigenbescheid vergleichbare Auflagen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erteilt werden.

Gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag für den 1. BA wird die vorhandene Anlage mit einem Erdwall eingegrenzt, um im Havariefall die Ausbreitung des Gärsubstrates zu verhindern. Vorgeschrieben ist, dass das Substrat innerhalb von drei Tagen nicht tiefer als 20 cm in das Erdreich eindringt, um eine Gefährdung des Grundwassers zu vermeiden.

Auch die Erweiterungsfläche wird mit einem randlichen Erdwall versehen.

Um schädliche Verunreinigungen des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers zuverlässig zu verhindern, lässt sich die zusätzliche Versiegelung ohne das Aufgeben des Planungszieles weder vermeiden noch verringern. Die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung werden durch die Inanspruchnahme von anthropogen vorbelasteten Flächen minimiert. Dies trifft auch auf die Auswirkungen durch die Reduzierung der Vegetationsfläche zu, da davon ausschließlich Flächen mit einem geringen Biotoppotenzial betroffen sind. Im B-Plan werden Pflanzgebote zur Eingrünung des geplanten Vorhabens festgesetzt. Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen für den 1. BA werden in den B-Plan übernommen. Die Teilflächen H (2992,5 m² Gehölzanpflanzung) und I (2793 m² Brachesaum) werden in ihrer Lage verändert. Übernommen wird auch die Anlage von Wald auf einer Fläche von 14.940 m², die der im B-Plan Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland-Schwarzer Weg“ festgesetzten Sondergebietsflächen als Ausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet wurde. Die Entwicklung weiterer Brachflächen dient dem Ausgleich für den 2. BA.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden in Punkt 2.4 detailliert beschrieben.

3.2.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Bei einer Erweiterungsfläche von 11.353 m² und einer Grundflächenzahl von 0,8 im 2. BA und einer Grundfläche von 300 m² im Teilgebiet 2 kann eine Fläche von 9.382 m² zusätzlich versiegelt werden.

Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen. Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

3.2.5.1 Ermittlungen des Kompensationsbedarfes

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotoptyp Bezeichnung	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensations- erfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
12.1.1	Sandacker	9.082	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	10.217
14.11.2	Brachfläche der Dorfgebiete	300	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	338
Kompensationsflächenbedarf gesamt					10.555

3.2.5.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensations- wertzahl	Wirkungs- faktor	Flächen- äquivalent
4. Anpflanzen von Gehölzen am Rand der Erweiterungsfläche	874	2	3	1	2.622
5. Entwicklung eines Brachesaums auf der Fläche P	3.967	2	2	1	7.934
Gesamtumfang der Kompensation (Flächenäquivalent für Kompensation)					10.556

3.2.5.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung von Kompensationsflächenäquivalent Bedarf gemäß 3.2.5.1 = 10.555 und dem Flächenäquivalent der Kompensation gemäß Punkt 3.2.5.2 = 10.556 zeigt, dass der durch die Erweiterung der Biogasanlage verursachte Eingriff in Natur und Landschaft durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen M, N, O und P ausgeglichen wird.

3.2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Vorhaben stellt die Erweiterung der Biogasanlage dar, die im Jahr 2010 auf einer Fläche im Anschluss an die vorhandene Junghennenaufzuchtanlage nordwestlich von Dishley errichtet wurde. Dieser Standort im Nordwesten der Ortslage war u.a. auf Grund der vorherrschenden Hauptwindrichtungen West und Südwest aus der Sicht des Immissionsschutzes die Vorzugslösung.

Standortalternativen für die Erweiterung sind nicht gegeben.

3.3 Zusätzliche Angaben

3.3.2 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Es ist zu erwarten, dass im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG zur Beurteilung zusätzlicher potentieller Lärm- und Geruchsimmissionen Schall- und Geruchsgutachten erstellt werden.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3).

3.3.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4 c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der vorhandenen Biogasanlage wurden Auflagen erteilt und Grenzwerte, insbesondere zum Schutz der Luft und des Wassers sowie zum Schutz vor Lärm vorgegeben, deren Einhaltung nachzuweisen ist.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG sind auch für die Erweiterung Auflagen und Grenzwerte zu erwarten, deren Einhaltung nachzuweisen ist.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden erstmalig ein Jahr nach ihrer Ausführung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

3.3.4 Zusammenfassung

Für die Erweiterung der im Jahr 2010 nordwestlich von Dishley errichteten Biogasanlage wird der Bebauungsplan „Biogaspark Dishley“ aufgestellt.

Das 6,05 ha umfassende Plangebiet besteht aus 2 Teilflächen und gliedert sich in:

- 2,75 ha Sondergebiet Biogaspark (Grundflächenzahl 0,8)
 - davon: 1,29 ha Bestand (1. BA)
 - 1,14 ha Erweiterung (2. BA)
 - 0,32 ha SO* (BHKW im Teilgebiet 2)
- 3,05 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

davon: 0,29 ha Erhaltung der Pufferzone am geschützten Biotop
0,62 ha Ausgleichsfläche für den 1. BA
0,40 ha Ausgleichsfläche für die Erweiterung der Biogasanlage Dishley
1,49 ha Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 16a
„Erweiterung Biogaspark Friedland – Schwarzer Weg“
0,25 ha Ausgleichsfläche für ein anderes Vorhaben

und

- 0,25 ha Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (geschütztes Biotop Nr. MST 00152 Stehendes Kleingewässer einschließlich seiner Ufervegetation).

Detaillierte Angaben zur Planung sind Punkt 2.0 der Begründung zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Für den 1. BA wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens u.a. eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG und § 3 Abs. 6 LUVPG durchgeführt und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Da keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen für die vorhandene Anlage erkennbar sind, wird sich die Umweltprüfung im Rahmen des B-Planes auf die geplante Erweiterung beschränken.

Eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden enthält Punkt 3.1.1 des Umweltberichts. Da ortsspezifische Umweltschutzziele nicht vorliegen, wurden die Ziele des Umweltschutzes aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen abgeleitet. Sie sind einschließlich ihrer Berücksichtigung in Punkt 3.1.2 dargelegt. Das geplante Vorhaben basiert auf der Nutzung nachwachsender Rohstoffe und entspricht somit den naturschutzfachlichen Anforderungen an die Energiewirtschaft.

Punkt 3.2 des Umweltberichts enthält eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, gegliedert in die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale sowie die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

Erfasst wurden die Schutzgüter

- Menschen
- Pflanzen und Tiere
- Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft
- Kulturgüter und Sachgüter.

Folgendes ist besonders hervorzuheben:

- Die ca. 170 m entfernte Wohnbebauung an der L 273 mit 6 Einwohnern und die Ortslage Dishley sind als Siedlungsflächen im Außenbereich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wie ein Mischgebiet zu beurteilen, d.h. sie weisen eine mittlere Schutzbedürftigkeit auf. Sie sind vorbelastet durch die Landesstraße, die Ställe nordwestlich des Plangebietes und den 1. BA der Biogasanlage.
- Die Niederung des Ramelower Grabens nördlich des Plangebietes und Teile des Schwanbecker Holzes westlich der Stallanlagen gehören zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“. Im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (siehe Punkt 3.2.3) wurde festgestellt, dass das Natura 2000-Gebiet, das das Plangebiet im Norden tangiert, nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- Auch das am Rand der Niederung vorhandene Feldgehölz und das im Süden des Teilgebietes 1 vorhandene Kleingewässer (geschützte Biotope Nr. MST 00164 und 00152) werden nicht beeinträchtigt.
- Die Erweiterung umfasst Acker- und Brachflächen mit einem geringen Biotoppotenzial.
- Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.
- Der Standort ist auf einer Seite eingegrünt.

Zu den Auswirkungen der Planung gehören im Wesentlichen:

- Der Versiegelungsgrad erhöht sich um 0,94 ha auf ca. 1,69 ha bzw. 27,9 % des Plangebietes.
- Der Anteil der Vegetationsfläche reduziert sich auf ca. 4,21 ha bzw. 69,6 % der Gesamtfläche.
- Erhebliche Lärm- und Geruchsbelastungen dürfen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sein.

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die umfangreiche Versiegelung sowie die Reduzierung der Vegetationsfläche, aber auch die aus Gründen des Klimaschutzes bedeutsame Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen.

Im Punkt 3.2.4 wird beschrieben, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den 1. BA Auflagen zur Vermeidung und zur Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere zum Schutz vor Geruch und Lärm, aber auch zum Schutz des Bodens und des Grundwassers erhält, deren Einhaltung nachzuweisen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass für die Erweiterung im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 UVPG vergleichbare Auflagen erteilt werden.

Um schädliche Verunreinigungen von Boden und Grundwasser zuverlässig zu verhindern, lässt sich die zusätzliche Versiegelung weder vermeiden noch verringern. Durch die Inanspruchnahme der durch menschliche Einflussnahme überformten Flächen werden die

Auswirkungen auf Natur und Landschaft verringert. Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern am Rand der Baufelder sowie südlich und östlich des Sondergebietes wird das Vorhaben in die Landschaft eingebunden. Die Pufferzone am Kleingewässer ist zu erhalten und durch einen Brachesaum zu ergänzen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Erweiterung wurde als Punkt 3.2.5 in den Umweltbericht eingefügt, da gemäß § 1 a BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Die Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfes und des Umfangs der Kompensation zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die der Erweiterung zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird. 0,25 ha können zum Ausgleich für ein anderes Vorhaben genutzt werden.

In Punkt 3.2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten wird erläutert, dass für die Erweiterung der Biogasanlage nur dieser Standort relevant ist.

Als technische Verfahren bei der Umweltprüfung werden in Punkt 3.3.1 das Schall- und Geruchsgutachten sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3) genannt.

Die Umweltüberwachung (Punkt 3.3.2) umfasst neben der Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen die Einhaltung der Grenzwerte und sonstigen Auflagen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.